

150/0001/2019

Sachbearbeiter: Abteilung 150
Jasmin Dudtenhöfer
Az:
Datum: 15.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	03.07.2019	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	05.09.2019	Entscheidung	TOP 5

Änderung der Marktordnung für den Umstädter Herbstmarkt

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte angestrebte Neufassung der Marktordnung für den Umstädter Herbstmarkt (rechtsaufgeführt) wird beschlossen.

Begründung:

Die Herbstmarktkommission hat in ihrer Sitzung am 04.06.2019 über eine Änderung der Marktordnung für den Umstädter Herbstmarkt beraten. Folgende Paragraphen wurden inhaltlich wie folgt geändert:

§ 2 Marktbereich

- c) *Der Marktbereich für das **Winzerfest** umfasst zusätzlich zu dem in a) aufgeführten Bereich die Pfälzer Gasse ab dem Pfälzer Schloss bis zu der Oberen Marktstraße, dem Pfälzer Schlosshof, dem Wamboltscher Park, dem Wendelinuspark, die Georg-August-Zinn-Straße (von der Kreuzung Realschulstraße bis zur Hausnummer 5), dem Joelle-Ritter-Platz sowie der Schwanengasse (von der Kreuzung Georg-August-Zinn-Straße bis zur Hausnummer 2 A). Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände, Ausnahmen sind im Plan bezeichnet.*
- d) *Der Marktbereich für den **Vergnügungspark** für Fahr- und Vergnügungsgeschäfte sowie Verkaufsstände erstreckt sich vom Darmstädter Schloss und dem Kutscherhaus, über die Parkplätze vor der Stadthalle und die Parkplätze des Altstadtparkplatzes.*

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

- a) *Flohmarkt:
Samstag vor dem Winzerfest: 8:00 - 13:00 Uhr*
- Bauernmarkt:
Samstag vor dem Winzerfest: 8:00 - maximal 24:00 Uhr
Sonntag vor dem Winzerfest: 8:00 - maximal 20:00 Uhr*

Die Stände sind bis mindestens 18:00 Uhr des jeweiligen Markttagess offen zu halten. Nach 18:00 Uhr darf der Stand nach eigenem Ermessen geschlossen werden.

§ 4 Marktgegenstände

- b) *Im Bereich des Vergnügungsparks ((§ 2 Abs. d) der Marktordnung) dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:*
- a. *Waren nach § 9 der Marktordnung*
 - b. *Schaustellungen*
 - c. *Unterhaltung, Musikaufführungen*

§ 6 Platzzuteilung

- a) *Die Platzzuteilung der Stände für das Winzerfest erfolgt durch den Magistrat. Die Herbstmarktkommission ist zu hören. Ansonsten gilt § 5 a) Satz 3 sinngemäß.*

§ 7 Aufbau

- g) *Die Standbetreiber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle Ihren Familien- bzw. Vereinsnamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen sowie ihre Anschrift und eine Telefonnummer, unter welcher ein Ansprechpartner über das gesamte Fest zu erreichen ist, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standbetreiber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.*

§ 8 Standgestaltung

- b) *Das Werben für Bier oder andere Alkoholika, außer Umstädter Sekt/ Wein/ Perlwein oder Sekt/ Wein/ Perlwein aus den Regionen der Partnerstädte, ist untersagt.*

§ 9 Warenangebot

Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt genehmigt werden.

§ 10 Verwendung von Lautsprechern

c) Für alle Bühnen wird die Lautstärke der Beschallung wie folgt festgesetzt und darf die vorgegebenen dB-Zahlen nicht überschreiten:

- 8:00 - 20:00 Uhr: 70 dB(A)
- 6:00 - 8:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr: 65 dB(A)
- 22:00 - 6:00 Uhr: 55 dB(A)

Messvorschrift ist die TA Lärm; Beurteilungsvorschrift ist die neue LAI-Freizeitlärmrichtlinie.

§ 15 Pfandgebühr

- b) „Alle Softgetränke in Flaschen sind mit einer Pfandgebühr zu belegen. Hierfür sind eigene Pfandmarken zu verwenden. Von der Stadt früher ausgegebene Pfandmarken sind nicht zulässig. Die Höhe der Pfandgebühr kann der Standbetreiber nach eigenem Ermessen festlegen.
- c) Werden Flaschen aus Plastik ausgegeben, dürfen ausschließlich Mehrwegflaschen (PET) verwendet werden.
- d) Die Ausgabe von Plastikbechern und/ oder -dosen ist nicht gestattet.“

§ 16 Reinigung und Sauberhaltung des Marktgebietes: Abtransport der Abfälle

- a) Die für die Stände (einschließlich der Garnituren) in Anspruch genommenen Flächen, sowie ein Streifen von 5m Breite um die Stände, sind täglich, entweder nach Marktschluss, spätestens aber vor Marktbeginn, sowie nach vollständigem Abbau des Standes, besenrein zu säubern.
- b) Abfall ist vom Standbetreiber in mit Deckeln versehenen Abfallbehältnissen zu lagern, ggf. ist ein Sichtschutz anzubringen. Sind die Abfallbehältnisse voll, sind diese zu leeren und neu aufzustellen.
- c) Die Stadtwerke der Groß-Umstadt bieten ein Müllentsorgungssystem an. Die Müllsäcke, bzw. die dazugehörigen Kennzeichnungsmarken, kosten 2,50 € pro Stück. Müllsäcke, welche mit einer Kennzeichnungsmarke beklebt sind, werden täglich von Winzerfest-Samstag bis zum darauffolgenden Dienstag, jeweils ab 10:00 Uhr, an den Ständen eingesammelt. Die Verkaufsstelle der Müllsäcke und Kennzeichnungsmarken wird im jeweiligen Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Kosten werden den Standbetreibern nachträglich in Rechnung gestellt.
- d) Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern nicht das Müllentsorgungssystem der Stadtwerke Groß-Umstadt in Anspruch genommen wird.
- e) Frittierfett ist selbst zu entsorgen und darf nicht über die ausgegebenen Müllsäcke, oder Müllsäcke mit Kennzeichnungsmarken, entsorgt werden. Organische Öle und Fette dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Die Reste aus Fritteusen, Brätern, Grillanlagen u. Ä. sind daher getrennt zu sammeln und entweder über Ihre Metzgerei oder direkt über eine Tierkörperverwertung zu entsorgen.
- f) Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass genügend Aschenbecher zur Entsorgung von Zigaretten am Stand (einschließlich der Garnituren) vorhanden sind.
- g) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- h) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktgebiet zu bringen.

§ 20 Standgebühr

Die zugelassenen Standbetreiber haben einen vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt festgesetzten, pauschalen Kostenbeitrag zur Sicherung des Marktes zu leisten. Umsatzsteuer wird nach dem aktuellen UmStG erhoben.

Da die Änderungen und Ergänzungen sehr umfangreich sind, wird empfohlen statt einer Änderungssatzung eine Neufassung der Marktordnung zu beschließen.

§ 23 Festumzug

- b) Die Höhe der Fahrzeuge mit Motivwagen, einschließlich Zubehör und der darauf befindlichen Personen darf 4,00 m nicht überschreiten.
- c) Es sind alle teilnehmenden KFZ und Motivwagen mit Fahrzeughalter und amtlichem Kennzeichen beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt anzugeben. Für eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung ist Sorge zu tragen.
- h) Es ist nicht gestattet, Gegenstände, die geeignet sind, Zuschauer des Umzuges zu verletzen, von den Motivwagen zu werfen.
- i) Für Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen, ist je Achse, jeweils rechts und links, eine Achsbegleitung zu stellen, welche entsprechend gekennzeichnet ist (z.B. Ordnerwesten, Ordnerbänder um den Arm, etc.) Die Achsbegleitungen sind auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie besonders darauf zu achten haben, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten oder aufspringen. Ferner haben die Achsbegleitungen funktionstüchtige und einsatzbereite Mobiltelefone mitzuführen, damit in Notfällen sofort Hilfe angefordert werden kann.
- j) Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Achsbegleitungen haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- k) Pferde (egal ob Reiter oder Gespanne) müssen von zusätzlichen Führern begleitet werden, die in der Lage sind, notfalls einzugreifen.
- l) Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- m) Die Zuggruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich der Alkoholkonsum während des Festzuges in dem Festcharakter angemessenen Grenzen hält. Das bedeutet, dass an Jugendliche kein Alkohol auszugeben ist, an Erwachsene darf nur ein Probierschluck verabreicht werden.
- n) Es ist untersagt, Federn, Konfetti, Styroporkugeln und ähnliches in die Zuschauer zu werfen. Süßigkeiten dürfen zuschauenden Kindern ausschließlich in die Hand gegeben werden.
- o) Die Verwendung von Knallgeschossen, Böllern u. ä. während des Festzuges ist verboten.

Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt genehmigt werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- 1.5 § 7 Abs. b) die genehmigten Standgrößen und/oder die Grenzen der zugeteilten Plätze überschreitet;
§ 7 Abs. d) Geländeänderungen ohne Zustimmung des Magistrats oder dessen Beauftragten vornimmt;
§ 7 Abs. e) den früheren Zustand der zugeteilten Standfläche nicht unverzüglich nach dem Abbau wiederherstellt;
§ 7 Abs. g) keine gut sichtbare Ausweisung des zuständigen Standbetreibers, mit allen erforderlichen Informationen, in deutlich lesbarer Schrift, vornimmt (Auszeichnungspflicht);
- 1.8 § 10 Abs. a) den Betrieb von Lautsprechern oder Musikanlagen trotz Untersagung weiter betreibt;
§ 10 Abs. c) die vorgegebenen dB Zahlen wiederholt überschreitet;

- 1.12 § 15 Abs. c) *Getränke in Plastikbechern, und/ oder -dosen ausgibt;*
- 1.13 § 16 Abs. a) *den Standplatz nicht ordnungsgemäß besenrein nach Abbau verlässt;*
§ 16 Abs. e) *Organische Öle oder Fette in die Kanalisation leitet;*
§ 16 Abs. h) *Abfälle jeglicher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt;*
- 1.14 § 18 *Getränke ohne Zulassungsbescheid und/ oder fristgerechte Abgabe/ Einzahlung der Standgebühr ausschenkt*
- 1.15 § 23 Abs. a) *der Traktor bzw. die Zugmaschine 100 PS überschreiten*
§ 23 Abs. b) *die Höhe des Motivwagen einschließlich Zubehör, mehr als 4,00 m beträgt*
§ 23 Abs. c) *das teilnehmende KFZ/ der Motivwagen ohne amtliches Kennzeichen am Festzug teilnimmt*
§ 23 Abs. g) *jegliche alkoholische Getränke außer Umstädter Wein/ Sekt/ Perlwein, sowie Wein/ Sekt/ Perlwein aus den Regionen der Partnerstädte, ohne die erforderliche Genehmigung zum Ausschank bringt.*
§ 23 Abs. h) *Gegenstände von den Motivwägen wirft, welche Zuschauer verletzen könnten*
§ 23 Abs. o) *Knallgeschosse, Böller u. Ä. während des Festzuges verwendet*

§ 25 Inkrafttreten

Die Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt vom 27.05.2010, sowie der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Die gesamte Gegenüberstellung der alten Fassung der Marktordnung über den Umstädter Herbstmarkt vom 20.06.2013 und der angestrebten Neufassung liegt der Beschlussvorlage anbei.

In der Anlage sind ebenso Paragraphen unter „Neu“ aufgeführt, welche Änderungen in der Satzstellung oder Vereinheitlichungen von verschiedenen Begriffen mit selber Bedeutung (Marktbereich, Marktgelände, Festgelände, etc. = einheitlich Marktbereich) enthalten. Nicht geänderte Paragraphen wurden mit „bleibt unverändert“ aufgeführt.